

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Teufen, 20. Februar 2024

**Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision
(Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf) - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 22. März 2024 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Stellungnahme wurde vom Vorstand der Gemeindepräsidentenkonferenz vorbereitet:

- Reto Altherr, Gemeindepräsident Teufen
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Paul König, Gemeindepräsident Speicher
- Max Eugster, Gemeindepräsident Herisau
- Michael Litscher, Gemeindepräsident Walzenhausen
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidentenkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen im beiliegenden Antwortformular und in den nachfolgenden allgemeinen Ausführungen zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Zweckmässigkeit:

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, geht die vorliegende Teilrevision im Grundsatz auf die Motion der FDP-Fraktion vom 25. Mai 2021 betreffend «eGovG/ARI-SVAR» zurück. Die Motion hatte zum Ziel, den SVAR aus dem Geltungsbereich des Art 2 eGovG auszunehmen. Die Motion wurde auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat umgewandelt und für erheblich erklärt. Im Bericht und Antrag an den Kantonsrat hielt der Regierungsrat fest, dass eine Ausnahme für den SVAR zur Zeit nicht sinnvoll und zielführend

sei und daher eine Anpassung des eGovG ablehne. Eine Befreiung des SVAR von der Bezugspflicht des Grundbedarfs nach Art. 5 eGovG komme nur – aber immerhin – bei einem ausgewiesenen und konkreten Handlungsbedarf infrage. Um Ausnahmen vom Pflichtbezug gewähren zu können, bedarf es einer Delegationsnorm im eGovG. Diese soll mit der vorliegenden Teilrevision geschaffen werden.

Die Gemeindepräsidentenkonferenz ist sich bewusst, dass der Anstoss zur vorliegenden Revision nicht vom Regierungsrat ausgegangen ist. Auch teilt sie die Einschätzung, dass eine Ausnahme für den SVAR nicht sinnvoll und zielführend ist. Wie im erläuternden Bericht zur Teilrevision eGovG richtig ausgeführt wird, fördert das Gesetz die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden durch eine gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie und bildet die organisationsrechtliche Grundlage für die Führung eines gemeinsamen Informatikbetriebes. Dieses «gemeinsam» ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung und dies sowohl bezüglich technischer Infrastruktur als auch bezüglich der anfallenden Kosten (Nutzung von Synergien / Skaleneffekte). Mit einer möglichen Entlassung des SVAR gingen auf einen Schlag ein Grossteil der rund 3000 Nutzer verloren, was für die Gemeinden und auch den Kanton unweigerlich mit einer erheblichen Kostensteigerung verbunden wäre.

Zeitliche Dringlichkeit:

Auch wenn es sich vorliegend «lediglich» um eine Delegationsnorm handelt, besteht für eine solche keine zeitliche Dringlichkeit. Sollte sich die Frage nach einer Bezugspflicht des Grundbedarfs im Rahmen von Verhandlungen zur interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich Spitalverbund tatsächlich stellen, so wird es vorweg wohl noch wichtigere Fragen und Herausforderungen zu lösen geben. Es ist nicht angezeigt, dem Ausscheren eines Bezügers vorseilend Vorschub zu leisten. Eine sachgerechte Lösung kann im Bedarfsfall unter Würdigung aller Umstände (z. B. finanz- und sozialpolitische Aspekte) und unter Einbezug aller Parteien zeitnah gefunden werden.

Interessenwahrung / Zuständigkeit:

Die ARI AG ist als gemeinsamer Informatikbetrieb je zur Hälfte im Eigentum von Kanton und den 20 Gemeinden und steht somit auch unter gemeinsamer Verantwortung. Wie der erläuternde Bericht unter Ziff. 2 richtig festhält, kann die Zulassung einer Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs nur unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher involvierter Parteien und sehr restriktiv, bei einem übergeordneten politischen Interesse, erfolgen. Diesem Anspruch wird das Gesetz mit der Delegation alleine an den Regierungsrat in Art. 5 Abs. 5 eGovG nicht gerecht. Es stellt sich auch die Frage, ob damit nicht auch Aktionärsrechte beschnitten werden. Wir erwarten, dass es ein gemeinsamer Entscheid von Kanton und Gemeinden ist und damit auch in beider Verantwortung liegt.

Antrag auf Ergänzung von Art. 5 Abs. 5 eGovG:

Der Regierungsrat kann die Bezugspflicht unter Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.

Weitere betroffene Anstalten:

Aus Sicht der Gemeindepräsidienkonferenz könnte die vorliegende Bestimmung zusätzlich auf folgende Anstalten Anwendung finden:

- Sozialversicherungen Appenzell A.Rh. (SOVAR)
- Assekuranz AR

Auswirkungen auf die Eignerstrategie:

Im Rahmen der Definition der Eignerstrategie zur ARI AG wird zu prüfen sein, welche Konsequenzen sich allenfalls aus der vorliegenden Teilrevision eGovG ergeben bzw. zu berücksichtigen sind.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz AR:



Reto Altherr, Präsident



Alex Müller, Geschäftsstelle

Beilage:

- Antwortformular

Kopie an:

- Alle Gemeindepräsidien AR

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

Tabelle für Vernehmlassungsantworten (Antwortformular): Gemeindepräsidentenkonferenz AR (20.2.2024)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **142.3**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) vom 4. Juni 2012 (Stand 14. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 5 Grundbedarf</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.</p> <p>² Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.</p> <p>³ Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.</p> <p>⁴ ...</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Der Regierungsrat kann die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.	Antrag: Der Regierungsrat kann die Bezugspflicht <u>unter Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden</u> für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Antwort der Arbeitsgruppe zur Vernehmlassung über das Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

Nach eingehender Diskussion empfehlen wir, den Gesetzestext wie folgt anzupassen. Der Vorschlag mag auf den ersten Blick etwas radikal anmuten. Er ist jedoch gut durchdacht und stützt sich auf die wissenschaftlichen Begründungen, die unten aufgeführt sind.

Vernehmlassungsantwort Gemeinde Bühler:

5) Der Regierungsrat kann die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben. Die Gemeinden können die Bezugsverpflichtung für Gemeinden ganz oder teilweise aufheben.

Begründung

Die AR Informatik AG (ARI) wurde gegründet mit dem Zweck, "die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien wirtschaftlich und bürgernah zu gestalten." (eGovG Art1).

Der gesetzliche Rahmen, an welchem sich die ARI orientiert, widerspricht aus ökonomisch-wissenschaftlicher Sicht diesem Zweck. Denn wenn der Markt nicht spielen darf, sind Dienstleistungen weder wirtschaftlich noch kundennah / bürgernah.

Die "Kunden" der ARI unterstehen heute faktisch einem Dienstleistungszwang (eGovG Art 3 und Art 5).

Haller (2017) schreibt, dass Wahlfreiheit das Angebot verbessert. Er begründet es wie folgt: Die Kunden können selbst entscheiden, wie viele Dienstleistungen sie intern beziehen. Der freie Markt steht als Alternative zur Verfügung. "Diese alternative Beschaffungsquelle sorgt dafür, dass die Service Center ausschliesslich Dienstleistungen und Preise entwickeln, für die auch Bedarf besteht und diese zu marktüblichen Preisen angeboten werden". (S. 201).

Umgekehrt wiegen sich Organisationen ohne direkte Konkurrenz in vermeintlicher Sicherheit. Der Wettbewerb passiert um sie herum. "Zu niedrige Effektivität bei zu hohen Kosten werden stillschweigend toleriert und verschleiert. Doch damit läuft das Unternehmen Gefahr, am Markt vorbei zu agieren und langfristig nicht wettbewerbsfähig zu sein" (Klinski 2005)

Aus Sicht der Gemeinde Bühler sind die Angebote der ARI zu weit weg von unseren Bedürfnissen. In den langwierigen Verhandlungen fehlen durch den Dienstleistungszwang wirksame Hebel.

Selbstverständlich gibt es Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen. Deshalb geht der Vorschlag auch nicht so weit, den Dienstleistungszwang aufzuheben. Die Gemeinden sind jedoch gegenüber den Steuerzahlern verpflichtet, wirtschaftlich zu handeln. Erst durch die obige Ergänzung im Artikel 5 erhalten die Gemeinden einen wirksamen Hebel, diesen Wettbewerbsdruck an ihren Informatikdienstleister weiterzugeben. Der Regierungsrat schlägt vor, dass er die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben kann (Vernehmlassungsentwurf Art. 5).

Dieser Vorschlag geht aus Sicht der Gemeinde Bühler in zwei Dimensionen zu wenig weit. Einerseits sollte die Verpflichtung auch für Gemeinden gelten (und vermutlich für alle Institutionen).

Zweitens stellt sich die Frage, wer solche Aufhebungen entscheiden kann. Von den Besitzverhältnissen her, müssten dies die Aktionäre, also 50% der Kanton und 50% die Gemeinden entscheiden dürfen. So viele Beteiligte verhindern jedoch in der Praxis Entscheide. Deshalb baut der Vorschlag auf jenem des Regierungsrates auf: Der Regierungsrat soll Aufhebungen für die Anstalten entscheiden - symmetrisch ergänzend dazu können die Gemeinden Aufhebungen für die Gemeinden entscheiden.

Bei den Gemeinden ist damit auch der politischen Dimension genügend Beachtung geschenkt. Da nur eine Mehrheit von 20 Gemeinden entscheiden kann, sichert dies ein sorgfältiges und besonnenes Vorgehen. Trotzdem ist es ein wichtiger und sehr nötiger Schritt hin zu mehr Wettbewerb.

* Haller, Sabine. 2017. *Dienstleistungsmanagement: Grundlagen – Konzepte – Instrumente*. Springer.

* Klinski, Sebastian. 2005. *Die unsichtbare Hand im Unternehmen: Mit Serviceorientierten Unternehmensstrukturen die Performance steigern und wettbewerbsfähig bleiben*. Gabler.

ARBEITSGRUPPE eGovG

Jürg Engler
Stefan Heer
Marcel Müller

Bühler, 27.02.2024

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Gais, 23. Februar 2023

Vernehmlassung | Teilrevision eGovG (Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Teilrevision «Gesetz über eGovernment und Informatik» (eGovG) verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die zunehmenden interkantonalen Zusammenarbeitsformen von selbständigen kantonalen Anstalten können Ausnahmen vom Pflichtbezug des Grundbedarfs bei der AR Informatik AG bedingen. Dem Regierungsrat soll die Möglichkeit gegeben werden, beim Pflichtbezug des Grundbedarfs Ausnahmen gewähren zu können. Der Regierungsrat sei sich der Übernahme der damit verbundenen grossen Verantwortung bewusst. Er werde eine solche Ausnahme sehr zurückhaltend und nur in ausreichend begründeten Fällen gewähren.

Ausgangslage

Am 25. Mai 2021 reichte die FDP-Fraktion eine Motion betreffend «eGovG/ARI-SVAR» ein. Die Motion hatte zum Ziel, den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR) vom Geltungsbereich des Art. 2 eGovG auszunehmen. Die Motion wurde auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat umgewandelt und für erheblich erklärt. Im Bericht und Antrag an den Kantonsrat kam der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Ausnahme für den SVAR vom Geltungsbereich des eGovG zurzeit weder sinnvoll noch zielführend sei und dass er eine diesbezügliche Anpassung des eGovG ablehne. Eine Befreiung des SVAR von der Bezugspflicht des Grundbedarfs nach Art. 5 eGovG komme für den Regierungsrat aber bei einem ausgewiesenen und konkreten Handlungsbedarf infrage. Der Kantonsrat nahm an seiner Sitzung vom 12. Juni 2023 von der Berichterstattung Kenntnis und schrieb das Postulat ab (Postulat der FDP-Fraktion).

Um Ausnahmen vom Pflichtbezug des Grundbedarfs nach Art. 5 eGovG gewähren zu können, bedarf es einer Anpassung des eGovG bzw. einer Delegationsnorm, wer unter welchen Bedingungen solche Ausnahmen sprechen kann.



Ziele von eGov | Auswirkungen einer Befreiung

Das eGovG und die Strategie verfolgen das Ziel, die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Informatik mit einheitlichen, homogenen Lösungen (Standardisierung) zu gewährleisten, um sowohl den Erwartungen der Bevölkerung als auch den Anforderungen und übergeordneten Vorgaben Folge leisten zu können.

Das eGovG regelt hauptsächlich die organisationsrechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton im Informatikbereich. Die Pflicht zum Bezug des Grundbedarfs bei der AR Informatik AG (ARI) wird in Art. 5 eGovG festgehalten. Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen.

In einem Bereich mit Auswirkungen auf alle anderen von der Bezugspflicht betroffenen Organisationseinheiten sollten die zuständigen politischen Gremien unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen der involvierten Parteien den Entscheid fällen. **Bei Ausnahmen vom Pflichtbezug betreffend kantonaler selbständiger Anstalten ist dies der Regierungsrat.** Art. 5 eGovG soll nun durch einen Absatz 5 ergänzt werden. Dieser legt fest, unter welchen Bedingungen der Regierungsrat die Bezugsverpflichtung einzelner selbständiger Anstalten ganz oder teilweise aufheben kann.

Die Zulassung einer Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs beim gemeinsamen Informatikbetrieb hat unter Berücksichtigung der **Interessen sämtlicher involvierter Parteien** zu erfolgen. Eine solche einseitige Änderung hat, nicht zuletzt in Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden als Eigentümer und Nutzer, unter Abwägung der rechtlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Konsequenzen zu erfolgen. Ein Ziel des eGovG, nebst der Standardisierung des Grundbedarfs als Voraussetzung für die digitale Transformation, ist die Erreichung von Synergien und Skaleneffekten durch eine möglichst grosse Beteiligung aller öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger von Appenzell Ausserrhoden. Damit können die Kosten reduziert werden.

Als Voraussetzung für eine Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs für **kantonale selbständige Anstalten** wird deshalb verlangt, dass eine Befreiung für die Zusammenarbeit mit nicht dem eGovG unterstellten Organisationen erforderlich ist. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung, die restriktiv anzuwenden ist. Eine Befreiung von der Bezugspflicht für den Grundbedarf kommt vor diesem Hintergrund nur in einem sehr beschränkten Rahmen nach einer sorgfältigen Interessenabwägung bzw. bei einem übergeordneten politischen Interesse zum Tragen.

Die Gewährung einer effektiven Befreiung vom Pflichtbezug wird den vorstehenden Ausführungen folgend sehr zurückhaltend und nur unter der Voraussetzung, dass eine solche für die interkantonale Zusammenarbeit unabdingbar ist, gewährt werden. Prioritäres Ziel bleibt weiterhin, den Kanton und die Gemeinden unter Einbezug sämtlicher Organisationseinheiten für die digitale Transformation zu befähigen.

Bei einem Wegfall einzelner Organisationseinheiten fallen Synergien und Skaleneffekte nicht mehr im gleichen Ausmass an. Fixkosten wie beispielsweise die Kosten für das kantonale Kommunikationsnetz AR-NET2 oder für Infrastrukturen im Bereich des Internetzugangs bleiben, ebenso wie die Aufwände zur Gewährleistung der Datensicherheit, identisch bestehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Kosten für die verbleibenden, dem Pflichtbezug des Grundbedarfs unterstellten Organisationseinheiten erhöhen werden.

Das Departement Finanzen lädt u.a. die Gemeinde Gais ein, zum vorerwähnten Entwurf bis 22. März 2024 Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Von den vorliegenden Unterlagen nimmt der Gemeinderat Gais Kenntnis und er hat hierzu lediglich nachfolgende Anregung resp. Verständnisfrage anzubringen.

Erwägungen | Beschluss

Das Ziel von eGov ist, den Nutzerinnen und Nutzern eine flächendeckende Infrastruktur zu bieten. Für die Entwicklung und Zukunft in dieser Sparte ist es eine Voraussetzung, alle Beteiligten entsprechende einzubinden. Die Qualität kann nur vereint die wirtschaftlichen und finanzpolitischen Aspekte ressourcengerecht abdecken.

Der Gemeinderat steht einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung einer Bezugsverpflichtung von selbständigen Anstalten sehr kritisch gegenüber. Der Kanton ist zusammen mit den Gemeinden Eignerin der AR Informatik AG. Daher ist der Rat der Auffassung, dass bei solchen wesentlichen Fragen, welche eine direkte Auswirkung auch auf die Gemeinden haben kann, die paritätische Mitbestimmung weiterhin gegeben sein sollte. Andernfalls müsste es auch für die Gemeinden eine Möglichkeit geben, kommunale selbständige Anstalten unter gewissen Vorgaben vom Bezugsrecht auszunehmen.

Des Weiteren besteht vermutlich wohl kaum ein derart grosser zeitlicher Druck, dass die Eignerinnen und Eigner nicht vorgängig mit ins Boot genommen und angefragt werden könnten. Dabei sind die dann zumal vorliegenden Gründe klar darzulegen, welche bei der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt sind.

In Anbetracht, dass weiterhin die paritätische Mitwirkung und Beschlussfassung ein sinnvolles Instrument ist, lehnt der Gemeinderat eine «Aushöhlung der Mitbestimmung» resp. die vorliegende Änderung von Art. 5 eGovG ab.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Namens des Gemeinderates Gais


Ernst Koller
Gemeindepräsident


Katja Pantaleo-Palancon
Vize-Gemeindepräsidentin



Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

Tabelle für Vernehmlassungsantworten (Antwortformular)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **142.3**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) vom 4. Juni 2012 (Stand 14. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 5 Grundbedarf</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.</p> <p>² Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.</p> <p>³ Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.</p> <p>⁴ ...</p>		

⁵ Der Regierungsrat kann die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.

Im Sinne der Gleichbehandlung sollte es auch den Gemeinden (Gemeinderat) die Möglichkeit gewährt werden, die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz und teilweise aufheben zu können. Eine Befreiung darf zu keinen Mehrkosten für die Eigner erfolgen.

Das Ziel von eGov ist, den Nutzerinnen und Nutzern eine flächendeckende Infrastruktur zu bieten. Für die Entwicklung und Zukunft in dieser Sparte ist es eine Voraussetzung, alle Beteiligten entsprechende einzubinden. Die Qualität kann nur vereint die wirtschaftlichen und finanzpolitischen Aspekte ressourcengerecht abdecken.

Der Gemeinderat steht einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung einer Bezugsverpflichtung von selbständigen Anstalten sehr kritisch gegenüber. Der Kanton ist zusammen mit den Gemeinden Eignerin der AR Informatik AG. Daher ist der Rat der Auffassung, dass bei solchen wesentlichen Fragen, welche eine direkte Auswirkung auch auf die Gemeinden haben kann, die paritätische Mitbestimmung weiterhin gegeben sein sollte. Andernfalls müsste es auch für die Gemeinden eine Möglichkeit geben, kommunale selbständige Anstalten unter gewissen Vorgaben vom Bezugsrecht auszunehmen.

Des Weiteren besteht vermutlich wohl kaum ein derart grosser zeitlicher Druck, dass die Eigerinnen und Eigner nicht vorgängig mit ins Boot genommen und angefragt werden könnten. Dabei sind die dann zumal vorliegenden Gründe klar darzulegen, welche bei der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt sind.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
		In Anbetracht, dass weiterhin die paritätische Mitwirkung und Beschlussfassung ein sinnvolles Instrument ist, lehnt der Gemeinderat eine «Aushöhlung der Mitbestimmung» resp. die vorliegende Änderung von Art. 5 eGovG ab.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

PROTOKOLLAUSZUG DES GEMEINDERATES GRUB AR

9. Sitzung vom 8. Februar 2024

Beschluss-Nr.	144-2023/24	Versand	20. Februar 2024
Geschäfts-Nr.	2023-221		

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Vernehmlassung Teilrevision 05.01.2024

1.8.2 e-Government und Informatik-Strategie (kantonal)

Beilage(n)

Verfasser **Gemeindekanzlei**

**Gemeinderats-
mitteilung** **Ja**

Sachverhalt

- A. Das Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) wurde 2012 vom Kantonsrat verabschiedet und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien stellt die öffentliche Verwaltung vor zahlreiche Herausforderungen, die eine Koordination und Kooperation auf mehreren Ebenen erfordern. Das eGovG fördert die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden durch eine gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie und bildet die organisationsrechtliche Grundlage für die Führung eines gemeinsamen Informatikbetriebs. Die Grundsätze und Zielsetzungen des Gesetzes wurden anlässlich der Teilrevision 2019 (eGovG Rev 19) bestätigt.
- B. Die Ziele, Prioritäten und Grundsätze für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in Kanton und Gemeinden sowie der Informatik-Grundbedarf werden in der Strategie konkretisiert bzw. detailliert geregelt. Die Strategie steuert die Entwicklung der Informatik von Kanton und Gemeinden. Die aktuell gültige Version wurde im Juni 2021 von Kanton und Gemeinden genehmigt.
- C. Die Koordination und Kooperation umfasst nebst der Digitalisierung der Datenverarbeitung und das Zurverfügungstellen der technischen Hilfsmittel die Weiterentwicklung des Leistungsangebots für die Bevölkerung, die Koordination und Optimierung verwaltungsinterner Prozesse, den Ausbau der digitalen Kompetenzen sowohl bei den Mitarbeitenden als auch bei den Kunden und die Förderung der Kultur für den digitalen Wandel. Ein Grundstein der digitalen Transformation ist die Vereinheitlichung bzw. Standardisierung der Informations- und Kommunikationsmittel der involvierten Organisationseinheiten.
- D. Am 25. Mai 2021 reichte die FDP-Fraktion eine Motion betreffend «eGovG/ARI-SVAR» ein. Die Motion hatte zum Ziel, den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden vom Geltungsbereich des Art. 2 eGovG auszunehmen. Im Bericht und Antrag an den Kantonsrat kam der Regierungsrat zum Schluss, dass eine Ausnahme zurzeit weder sinnvoll noch zielführend sei und dass er eine Anpassung ablehne. Eine Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs nach Art. 5 eGovG komme für den Regierungsrat aber bei einem ausgewiesenen und konkreten Handlungsbedarf infrage. Der Kantonsrat nahm an seiner Sitzung vom 12. Juni 2023 von der Berichterstattung Kenntnis und schrieb das Postulat ab.
- E. Um Ausnahmen vom Pflichtbezug des Grundbedarfs nach Art. 5 eGovG gewähren zu können, bedarf es einer Anpassung des eGovG bzw. einer Delegationsnorm, wer unter welchen Bedingungen solche Ausnahmen sprechen kann. Der Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden hat am 12. Dezember 2023 den Entwurf

einer Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG) verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Erwägungen

- I. Das eGovG und die Strategie verfolgen das Ziel, die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Informatik mit einheitlichen, homogenen Lösungen (Standardisierung) zu gewährleisten, um sowohl den Erwartungen der Bevölkerung als auch den Anforderungen und übergeordneten Vorgaben Folge leisten zu können.
- II. Das eGovG regelt hauptsächlich die organisationsrechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton im Informatikbereich. Die Pflicht zum Bezug des Grundbedarfs bei der AR Informatik AG (ARI) wird in Art. 5 eGovG festgehalten. Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Mit der Teilrevision 2019 wurde die Kompetenz zur Bestimmung des Grundbedarfs der ISK übertragen. Grund dafür waren bzw. sind die sich im Laufe der Zeit ändernden Bedürfnisse und Vorgaben. Mit der Genehmigung der Strategie durch Kanton und Gemeinden wird der Grundbedarf jeweils verbindlich für die Dauer einer Strategieperiode festgelegt.
- III. Bei der Einführung des eGovG per 1. Januar 2013 hielt Art. 5 Abs. 3 fest, dass die ISK in begründeten Fällen über Ausnahmen für selbständige Anstalten und die Schulen entscheiden könne. Aufgrund der fehlenden Entscheidkompetenz der ISK und weiterer organisationsrechtlicher Schwierigkeiten sowie der Erkenntnis, dass für die Weiterentwicklung der Digitalisierung eine einheitliche Basisinfrastruktur für sämtliche Organisationseinheiten des Kantons und auch der Gemeinden zur Anwendung gelangen muss, wurde diese Bestimmung mit der Teilrevision 2019 aufgehoben.
- IV. In einem Bereich mit Auswirkungen auf alle anderen von der Bezugspflicht betroffenen Organisationseinheiten sollten die zuständigen politischen Gremien unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen der involvierten Parteien den Entscheid fällen. Bei Ausnahmen vom Pflichtbezug betreffend kantonaler selbständiger Anstalten ist dies der Regierungsrat.

Beschluss

1. Der Gemeinderat Grub AR unterstützt die vom Regierungsrat am 12. Dezember 2023 verabschiedete Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik.
2. Auf eine Vernehmlassungsantwort wird verzichtet.

Mitteilung mit Protokollauszug:

- Departement Finanzen, Obstmarkt 3, 9102 Herisau
- Akten

Gemeinderat Grub AR


Mathias Züst
Gemeindepräsident


Leo Anrig
Gemeindeschreiber



Gemeinderat

9102 Herisau

Postfach 1160

Telefon 071 354 54 40

Telefax 071 354 54 11

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch

bg

22. Februar 2024



G E M E I N D E H E R I S A U

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Regierungsrat Hansueli Reutegger

Zustellung als Word-Datei

per E-Mail an: finanzen@ar.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 laden Sie den Gemeinderat Herisau ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 22. März 2024 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gerne reicht der Gemeinderat fristgerecht nachfolgende Vernehmlassung ein.

Allgemeine Bemerkungen

Zweckmässigkeit:

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, geht die vorliegende Teilrevision im Grundsatz auf die Motion der FDP-Fraktion vom 25. Mai 2021 betreffend «eGovG/ARI-SVAR» zurück. Die Motion hatte zum Ziel, den SVAR aus dem Geltungsbereich des Art. 2 eGovG auszunehmen. Die Motion wurde auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat umgewandelt und für erheblich erklärt. Im Bericht und Antrag an den Kantonsrat hielt der Regierungsrat fest, dass eine Ausnahme für den SVAR zurzeit nicht sinnvoll und zielführend sei und daher eine Anpassung des eGovG ablehne. Eine Befreiung des SVAR von der Bezugspflicht des Grundbedarfs nach Art. 5 eGovG komme nur – aber immerhin – bei einem ausgewiesenen und konkreten Handlungsbedarf infrage. Um Ausnahmen vom Pflichtbezug gewähren zu können, bedarf es einer Delegationsnorm im eGovG. Diese soll mit der vorliegenden Teilrevision geschaffen werden.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass der Anstoss zur vorliegenden Revision nicht vom Regierungsrat ausgegangen ist. Auch teilt er die Einschätzung, dass eine Ausnahme für den SVAR nicht sinnvoll und zielführend ist. Wie im erläuternden Bericht zur Teilrevision eGovG richtig ausgeführt wird, fördert das Gesetz die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden durch eine gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie und bildet die organisationsrechtliche Grundlage für die Führung eines gemeinsamen Informatikbetriebes. Dieses «gemeinsam» ist für die Gemeinden, und da-

bei insbesondere für den Gemeinderat Herisau, von zentraler Bedeutung und dies sowohl bezüglich technischer Infrastruktur als auch bezüglich der anfallenden Kosten (Nutzung von Synergien / Skaleneffekte). Mit einer möglichen Entlassung des SVAR gingen auf einen Schlag ein Grossteil der rund 3000 Nutzer verloren, was für die Gemeinden und auch den Kanton unweigerlich mit einer erheblichen Kostensteigerung verbunden wäre.

Zeitliche Dringlichkeit:

Auch wenn es sich vorliegend «lediglich» um eine Delegationsnorm handelt, besteht für eine solche keine zeitliche Dringlichkeit. Sollte sich die Frage nach einer Bezugspflicht des Grundbedarfs im Rahmen von Verhandlungen zur interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich Spitalverbund tatsächlich stellen, so wird es vorweg wohl noch wichtigere Fragen und Herausforderungen zu lösen geben. Es ist nicht angezeigt, dem Ausscheren eines Bezügers vorauseilend Vorschub zu leisten. Eine sachgerechte Lösung kann im Bedarfsfall unter Würdigung aller Umstände (z. B. finanz- und sozialpolitische Aspekte) und unter Einbezug aller Parteien zeitnah gefunden werden.

Interessenwahrung / Zuständigkeit:

Die ARI AG ist als gemeinsamer Informatikbetrieb je zur Hälfte im Eigentum von Kanton und den 20 Gemeinden und steht somit auch unter gemeinsamer Verantwortung. Wie der erläuternde Bericht unter Ziff. 2 richtig festhält, kann die Zulassung einer Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs nur unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher involvierter Parteien und sehr restriktiv, bei einem übergeordneten politischen Interesse, erfolgen. Diesem Anspruch wird das Gesetz mit der Delegation alleine an den Regierungsrat in Art. 5 Abs. 5 eGovG nicht gerecht. Es stellt sich auch die Frage, ob damit nicht auch Aktionärsrechte beschnitten werden. Der Gemeinderat erwartet, dass es ein gemeinsamer Entscheid von Kanton und Gemeinden ist und damit auch in beider Verantwortung liegt.

Antrag auf Ergänzung von Art. 5 Abs. 5 eGovG:

Der Regierungsrat kann die Bezugspflicht unter Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.

Weitere betroffene Anstalten:

Aus Sicht des Gemeinderates Herisau könnte die vorliegende Bestimmung zusätzlich auf folgende Anstalten Anwendung finden:

- Sozialversicherungen Appenzell A.Rh. (SOVAR)
- Assekuranz AR

Auswirkungen auf die Eignerstrategie:

Im Rahmen der Definition der Eignerstrategie zur ARI AG wird zu prüfen sein, welche Konsequenzen sich allenfalls aus der vorliegenden Teilrevision eGovG ergeben bzw. zu berücksichtigen sind.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme bestens.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT HERISAU



Max Eugster
Gemeindepräsident



Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber



GEMEINDE HUNDWIL

Gemeinderat
Dorf 12
9064 Hundwil

Telefon 071 367 13 13
E-Mail regula.frei@hundwil.ar.ch
Internet www.hundwil.ch

Departement Finanzen
(finanzen@ar.ch)

9064 Hundwil, 17. Januar 2024

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision Stellungnahme Hundwil

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 laden Sie die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Die Vernehmlassung wurde an der letzten GR-Sitzung am 16.01.2024 besprochen:
Die Änderung von Art. 5 kann zu höheren Kosten für die Endnutzer führen. Die Skaleneffekte beim Leistungsbezug verändern sich durch die Reduktion der Anzahl Leistungsbezüger bei der AR Informatik AG, Herisau, was zu höheren Kosten für die Gemeinden und den Kanton führt. Der Gemeinderat Hundwil regt deshalb an, die Gesuche um Ausnahmegewilligungen **sorgfältig** zu prüfen und abzuwägen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES HUNDWIL

Die Gemeindepräsidentin:

Margrit Müller-Schoch

Die Gemeindeschreiberin:

Regula Frei

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

Tabelle für Vernehmlassungsantworten (Antwortformular)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **142.3**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) vom 4. Juni 2012 (Stand 14. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 5 Grundbedarf</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.</p> <p>² Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.</p> <p>³ Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.</p> <p>⁴ ...</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	<p>⁵ Der Regierungsrat kann die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.</p>	<p>Die Änderung von Art. 5 kann zu höheren Kosten für die Endnutzer führen. Die Skaleneffekte beim Leistungsbezug verändern sich durch die Reduktion der Anzahl Leistungsbezüger bei der AR Informatik AG, Herisau, was zu höheren Kosten für die Gemeinden und den Kanton führt. Der Gemeinderat Hundwil regt deshalb an, die Gesuche um Ausnahmegewilligungen sorgfältig zu prüfen und abzuwägen.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 11. März 2024
Traktandum Nr. 14
Beschlussnummer 49

3.4.1 AR Informatik/E-Government
Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision (Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf); Vernehmlassung

Sachlage

Der Regierungsrat hat am 12. Dezember 2023 den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die zunehmenden interkantonalen Zusammenarbeitsformen von selbständigen kantonalen Anstalten können Ausnahmen vom Pflichtbezug des Grundbedarfs bei der AR Informatik AG bedingen. Dem Regierungsrat soll die Möglichkeit gegeben werden, beim Pflichtbezug des Grundbedarfs Ausnahmen gewähren zu können. Der Regierungsrat ist sich der Übernahme der damit verbundenen grossen Verantwortung bewusst. Er wird eine solche Ausnahme sehr zurückhaltend und nur in ausreichend begründeten Fällen gewähren.

Die Unterlagen – bestehend aus Erlassentwurf, Synopse, Antwortformular, erläuterndem Bericht sowie einem Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung und liegen dem Traktandum zudem auch elektronisch bei.

Die Gemeinden werden eingeladen, zur Vorlage Stellung zu nehmen und werden gebeten, Ihre Antwort bis spätestens 22. März 2024 dem Departement Finanzen einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an finanzen@ar.ch wird gedankt.

Für Auskünfte steht der Vorsteher des Departements Finanzen, Regierungsrat Hansueli Reutegger, (071 353 68 10, hansueli.reutegger@ar.ch) gerne zur Verfügung.

Erwägungen

Gesetzliche Grundlagen

Das eGovG und die Strategie verfolgen das Ziel, die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Informatik mit einheitlichen, homogenen Lösungen (Standardisierung) zu gewährleisten, um sowohl den Erwartungen der Bevölkerung als auch den Anforderungen und übergeordneten Vorgaben Folge leisten zu können.

Das eGovG regelt hauptsächlich die organisationsrechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Kanton im Informatikbereich. Die Pflicht zum Bezug des Grundbedarfs bei der AR Informatik AG (ARI) wird in Art. 5 eGovG festgehalten. Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Mit der Teilrevision 2019 wurde die Kompetenz zur Bestimmung des

Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Grundbedarfs der ISK übertragen. Grund dafür war bzw. ist die sich im Laufe der Zeit ändernden Bedürfnisse und Vorgaben. Mit der Genehmigung der Strategie durch Kanton und Gemeinden wird der Grundbedarf jeweils verbindlich für die Dauer einer Strategieperiode festgelegt.

Bei der Einführung des eGovG per 1. Januar 2013 hielt Art. 5 Abs. 3 fest, dass die ISK in begründeten Fällen über Ausnahmen für selbständige Anstalten und die Schulen entscheiden könne. Aufgrund der fehlenden Entscheidungskompetenz der ISK und weiterer organisationsrechtlicher Schwierigkeiten sowie der Erkenntnis, dass für die Weiterentwicklung der Digitalisierung eine einheitliche Basisinfrastruktur für sämtliche Organisationseinheiten des Kantons und auch der Gemeinden zur Anwendung gelangen muss, wurde diese Bestimmung mit der Teilrevision 2019 aufgehoben.

In einem Bereich mit Auswirkungen auf alle anderen von der Bezugspflicht betroffenen Organisationseinheiten sollten die zuständigen politischen Gremien unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen der involvierten Parteien den Entscheid fällen. Bei Ausnahmen vom Pflichtbezug betreffend kantonaler selbständiger Anstalten ist dies der Regierungsrat.

Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 5 eGovG

Art. 5 eGovG soll durch einen Absatz 5 ergänzt werden. Dieser legt fest, unter welchen Bedingungen der Regierungsrat die Bezugsverpflichtung einzelner selbständiger Anstalten ganz oder teilweise aufheben kann.

Die Zulassung einer Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs beim gemeinsamen Informatikbetrieb hat unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher involvierter Parteien zu erfolgen. Eine solche einseitige Änderung hat, nicht zuletzt in Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden als Eigentümer und Nutzer, unter Abwägung der rechtlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Konsequenzen zu erfolgen. Ein Ziel des eGovG, nebst der Standardisierung des Grundbedarfs als Voraussetzung für die digitale Transformation, ist die Erreichung von Synergien und Skaleneffekten durch eine möglichst grosse Beteiligung aller öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger von Appenzell Ausser Rhoden. Damit können die Kosten reduziert werden.

Als Voraussetzung für eine Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs für kantonale selbständige Anstalten wird deshalb verlangt, dass eine Befreiung für die Zusammenarbeit mit nicht dem eGovG unterstellten Organisationen erforderlich ist. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung, die restriktiv anzuwenden ist. Eine Befreiung von der Bezugspflicht für den Grundbedarf kommt vor diesem Hintergrund nur in einem sehr beschränkten Rahmen nach einer sorgfältigen Interessenabwägung bzw. bei einem übergeordneten politischen Interesse zum Tragen.

Der Regierungsrat ist sich der Wirkung einer möglichen Ausnahme vom Pflichtbezug des Grundbedarfs beim eigenen Informatikbetrieb auf die Verhandlungsfähigkeit und -möglichkeit der selbständigen Anstalten bei Kooperationsverhandlungen bewusst. Durch die Ergänzung von Art. 5 eGovG soll die Verhandlungsposition bei einer interkantonalen Zusammenarbeit gestärkt werden.

Gleichzeitig wird dadurch die Verhandlungsposition der ARI gegenüber ihren Lieferanten geschwächt und bestehende Skaleneffekte könnten verloren gehen. Ebenfalls sind die Auswirkungen auf die digitale Transformation zu beachten.

Die Gewährung einer effektiven Befreiung vom Pflichtbezug wird den vorstehenden Ausführungen folgend sehr zurückhaltend und nur unter der Voraussetzung, dass eine solche für die interkantonale Zusammenarbeit unabdingbar



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

ist, gewährt werden. Prioritäres Ziel bleibt weiterhin, den Kanton und die Gemeinden unter Einbezug sämtlicher Organisationseinheiten für die digitale Transformation zu befähigen.

Organisatorische / personelle Auswirkungen

Die Befreiung einzelner Organisationseinheiten vom Pflichtbezug des Grundbedarfs bei der ARI hat soweit ersichtlich für den Kanton und die Gemeinden keine organisatorischen und/oder personellen Auswirkungen. Solche sind jedoch bei der von der Bezugspflicht befreiten selbständigen Anstalt zu erwarten, da sämtliche, heute im Grundbedarf enthaltenen Leistungen wie der Aufbau, Betrieb und die Weiterentwicklung eines Informationssicherheits-Managementsystems oder die beschaffungsrechtlichen Vorgaben, etc., selbst erbracht werden müssen.

Finanzielle Auswirkungen

Gestützt auf das eGovG und insbesondere die Verpflichtung zum Bezug des Grundbedarfs konnte die ARI eine einheitliche Informatikumgebung für eine grosse Anzahl Benutzer realisieren. Die zentrale Bereitstellung und die gemeinsame Nutzung von kostenintensiven Plattformen tragen wesentlich dazu bei, dass Synergien und Skaleneffekte realisiert werden können. Die konsequente Durchsetzung eines einheitlichen Grundbedarfs ist einer der wesentlichen Gründe, weshalb die ARI im Vergleich mit anderen kantonalen Informatikdienstleistern tiefe Kosten aufweist.

Bei einem Wegfall einzelner Organisationseinheiten fallen Synergien und Skaleneffekte nicht mehr im gleichen Ausmass an. Fixkosten wie beispielsweise die Kosten für das kantonale Kommunikationsnetz AR-NET2 oder für Infrastrukturen im Bereich des Internetzugangs bleiben, ebenso wie die Aufwände zur Gewährleistung der Datensicherheit, identisch bestehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Kosten für die verbleibenden, dem Pflichtbezug des Grundbedarfs unterstellten Organisationseinheiten erhöhen werden.

Vorschlag Büro GR

Die Gemeinde Lutzenberg habe sich hinter die Stellungnahme bzw. Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidentenkonferenz zu stellen. Diese liegt dem Traktandum elektronisch bei.

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

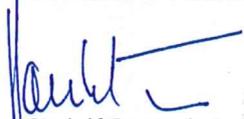
Auf eine eigene Stellungnahme wird verzichtet. Wir halten uns an die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Finanzen, als Word-Datei an finanzen@ar.ch

Versandt: 9. Februar 2024

Gemeinderat Lutzenberg


Rudolf Gantenbein
Gemeindepräsident




Simona Maiorana
Gemeindeschreiberin

Von: [Ritter Remo](#)
An: [Departement Finanzen](#)
Betreff: Teilrevision eGovG
Datum: Montag, 11. März 2024 09:35:19

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik.

Der Gemeinderat Reute hat beschlossen, auf eine eigene Vernehmlassung zu verzichten. Er schliesst sich jedoch vollumfänglich der Vernehmlassung der Gemeindepräsidenten vom 24. Januar 2024 an.

Freundliche Grüsse



Gemeindeverwaltung Reute

Remo Ritter
Gemeindeschreiber
Dorf 19
9411 Reute
Tel. +41 71 898 82 61
Mail: remo.ritter@reute.ar.ch
www.reute.ch



SCHÖNENGRUND

Grunds ch ön .

Departement Finanzen
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

21. Februar 2024

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision (Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf)

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Schönengrund bedankt sich bei Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Teilrevision (Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf) des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG).

Wir können die Ergänzung im Grundsatz nachvollziehen und begrüßen insbesondere, dass der Artikel spezifisch eingeschränkt wurde und explizit die selbständigen Anstalten von der Regelung betroffen sind.

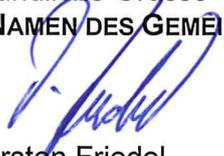
Eine Änderung beim Grundbedarf reduziert automatisch die gewünschten Skaleneffekte, womit die Kosten bei den verbleibenden Bezüglern automatisch steigen. Wir gehen davon aus, dass die Regierung auch entsprechend einen sensitiven Umgang mit dieser Neuerung pflegt.

Unter dieser Voraussetzung stimmt der Gemeinderat Schönengrund der Teilrevision zu.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND


Thorsten Friedel
Gemeindepräsident


Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail
Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau
finanzen@ar.ch

Schwellbrunn, 8. Februar 2024

Kantonale Vernehmlassung; Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG), Teilrevision; Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Dezember 2023 lädt das Departement Finanzen die Gemeinden ein, zur Teilrevision der Besoldungsverordnung (Vergünstigung öV-Abonnemente) bis zum 22. März 2024 Stellung zu nehmen.

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

Art. 5 Abs. 5 Grundbedarf

Der Gemeinderat erachtet diese Ergänzung als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann in Einzelfällen besser auf die Bedürfnisse der betreffenden Organisationseinheit eingegangen werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident

Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

Kopie an

- Kantonsrat Walter Raschle
- Kantonsrat Markus Schmidli
- Akten

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

Tabelle für Vernehmlassungsantworten (Antwortformular)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
 Geändert: **142.3**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) vom 4. Juni 2012 (Stand 14. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 5 Grundbedarf</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.</p> <p>² Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.</p> <p>³ Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>⁵ Der Regierungsrat kann die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.</p>	<p>Der Gemeinderat erachtet diese Ergänzung als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann in Einzelfällen besser auf die Bedürfnisse der betreffenden Organisationseinheit eingegangen werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Von: [Herzog Michal](#)
An: [Fries Nathalie](#)
Betreff: AW: Rückmeldung Gemeinde Speicher zur Vernehmlassung - Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (EGovG), Ausnahme Pflichtbezug Grundbedarf
Datum: Dienstag, 13. Februar 2024 11:36:59
Anlagen: [eGovG_TRev_Ste_240118_siq.pdf](#)
[Antwortformular_GP_Konf.pdf](#)

Liebe Frau Fries

Sie haben absolut recht... der Anhang ist leer geblieben, was nicht richtig ist.
Im Anhang nochmals die beiden Dokumenten, welche der Gemeinderat vollumfänglich stützt.

Beste Grüsse aus Speicher

Michal Herzog

Von: Fries Nathalie <nathalie.fries@ar.ch>
Gesendet: Montag, 12. Februar 2024 16:02
An: Herzog Michal <michal.herzog@speicher.ar.ch>
Cc: Departement Finanzen <Finanzen@ar.ch>
Betreff: AW: Rückmeldung Gemeinde Speicher zur Vernehmlassung - Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (EGovG), Ausnahme Pflichtbezug Grundbedarf

[Sehr geehrte Frau Herzog](#)

[Vielen Dank für die Rückmeldung.](#)

[Das von Ihnen eingereichte Antwortformular \(Word\) enthält keine Ausführungen \(siehe Anhang\). Stimmt das so oder wollten Sie uns allenfalls ein anderes Dokument einreichen?](#)

[Freundliche Grüsse aus Herisau](#)
[Nathalie Fries](#)

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Departementssekretariat Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau
www.ar.ch
Nathalie Fries, juristische Mitarbeiterin
Telefon +41 71 353 64 77
nathalie.fries@ar.ch

Von: Herzog Michal <michal.herzog@speicher.ar.ch>
Gesendet: Freitag, 9. Februar 2024 17:20
An: Departement Finanzen <Finanzen@ar.ch>
Betreff: Rückmeldung Gemeinde Speicher zur Vernehmlassung - Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (EGovG), Ausnahme Pflichtbezug Grundbedarf

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zum Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik Stellung zu beziehen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 7. Februar 2024 entschieden, dass er sich vollumfänglich

der Vernehmlassungsschrift dat. vom 24. Januar 2024 der Gemeindepräsidentenkonferenz anschliessen möchte (siehe Beilagen).

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

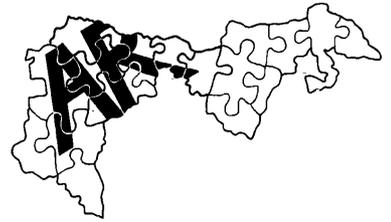
Michal Herzog



Gemeinde Speicher
Leiterin Gemeindekanzlei / Personaldienst
Gemeindeschreiberin

Dorf 10
CH-9042 Speicher
Telefon +41 71 343 72 07
Fax +41 71 343 72 10
michal.herzog@speicher.ar.ch
www.speicher.ch

Diese Mitteilung ist ausschliesslich für die als Adressaten bezeichneten Personen bestimmt. Sie kann vertrauliche und rechtliche geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie diese Mitteilung irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen und diese Mitteilung zu löschen. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieses E-Mails ist nicht gestattet. Besten Dank.



Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Teufen, 24. Januar 2024

**Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision
(Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf) - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 22. März 2024 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Stellungnahme wurde vom Vorstand der Gemeindepräsidentenkonferenz vorbereitet:

- Reto Altherr, Gemeindepräsident Teufen
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Paul König, Gemeindepräsident Speicher
- Max Eugster, Gemeindepräsident Herisau
- Michael Litscher, Gemeindepräsident Walzenhausen
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidentenkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen im beiliegenden Antwortformular und in den nachfolgenden allgemeinen Ausführungen zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Zweckmässigkeit:

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, geht die vorliegende Teilrevision im Grundsatz auf die Motion der FDP-Fraktion vom 25. Mai 2021 betreffend «eGovG/ARI-SVAR» zurück. Die Motion hatte zum Ziel, den SVAR aus dem Geltungsbereich des Art 2 eGovG auszunehmen. Die Motion wurde auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat umgewandelt und für erheblich erklärt. Im Bericht und Antrag an den Kantonsrat hielt der Regierungsrat fest, dass eine Ausnahme für den SVAR zur Zeit nicht sinnvoll und zielführend

sei und daher eine Anpassung des eGovG ablehne. Eine Befreiung des SVAR von der Bezugspflicht des Grundbedarfs nach Art. 5 eGovG komme nur – aber immerhin – bei einem ausgewiesenen und konkreten Handlungsbedarf infrage. Um Ausnahmen vom Pflichtbezug gewähren zu können, bedarf es einer Delegationsnorm im eGovG. Diese soll mit der vorliegenden Teilrevision geschaffen werden.

Die Gemeindepräsidentenkonferenz ist sich bewusst, dass der Anstoss zur vorliegenden Revision nicht vom Regierungsrat ausgegangen ist. Auch teilt sie die Einschätzung, dass eine Ausnahme für den SVAR nicht sinnvoll und zielführend ist. Wie im erläuternden Bericht zur Teilrevision eGovG richtig ausgeführt wird, fördert das Gesetz die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden durch eine gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie und bildet die organisationsrechtliche Grundlage für die Führung eines gemeinsamen Informatikbetriebes. Dieses «gemeinsam» ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung und dies sowohl bezüglich technischer Infrastruktur als auch bezüglich der anfallenden Kosten (Nutzung von Synergien / Skaleneffekte). Mit einer möglichen Entlassung des SVAR gingen auf einen Schlag ein Grossteil der rund 3000 Nutzer verloren, was für die Gemeinden und auch den Kanton unweigerlich mit einer erheblichen Kostensteigerung verbunden wäre.

Zeitliche Dringlichkeit:

Auch wenn es sich vorliegend «lediglich» um eine Delegationsnorm handelt, besteht für eine solche keine zeitliche Dringlichkeit. Sollte sich die Frage nach einer Bezugspflicht des Grundbedarfs im Rahmen von Verhandlungen zur interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich Spitalverbund tatsächlich stellen, so wird es vorweg wohl noch wichtigere Fragen und Herausforderungen zu lösen geben. Es ist nicht angezeigt, dem Ausscheren eines Bezügers vorsehend Vorschub zu leisten. Eine sachgerechte Lösung kann im Bedarfsfall unter Würdigung aller Umstände (z. B. finanz- und sozialpolitische Aspekte) und unter Einbezug aller Parteien zeitnah gefunden werden.

Interessenwahrung / Zuständigkeit:

Die ARI AG ist als gemeinsamer Informatikbetrieb je zur Hälfte im Eigentum von Kanton und den 20 Gemeinden und steht somit auch unter gemeinsamer Verantwortung. Wie der erläuternde Bericht unter Ziff. 2 richtig festhält, kann die Zulassung einer Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs nur unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher involvierter Parteien und sehr restriktiv, bei einem übergeordneten politischen Interesse, erfolgen. Diesem Anspruch wird das Gesetz mit der Delegation alleine an den Regierungsrat in Art. 5 Abs. 5 eGovG nicht gerecht. Es stellt sich auch die Frage, ob damit nicht auch Aktionärsrechte beschnitten werden. Wir erwarten, dass es ein gemeinsamer Entscheid von Kanton und Gemeinden ist und damit auch in beider Verantwortung liegt.

Antrag auf Ergänzung von Art. 5 Abs. 5 eGovG:

Der Regierungsrat kann die Bezugspflicht unter Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.

Weitere betroffene Anstalten:

Aus Sicht der Gemeindepräsidienkonferenz könnte die vorliegende Bestimmung zusätzlich auf folgende Anstalten Anwendung finden:

- Sozialversicherungen Appenzell A.Rh. (SOVAR)
- Assekuranz AR

Auswirkungen auf die Eignerstrategie:

Im Rahmen der Definition der Eignerstrategie zur ARI AG wird zu prüfen sein, welche Konsequenzen sich allenfalls aus der vorliegenden Teilrevision eGovG ergeben bzw. zu berücksichtigen sind.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz AR:

sig. R. Altherr

sig. A. Müller

Reto Altherr, Präsident

Alex Müller, Geschäftsstelle

Beilage:

- Antwortformular

Kopie an:

- Alle Gemeindepräsidien AR

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

Tabelle für Vernehmlassungsantworten (Antwortformular): Gemeindepräsidentenkonferenz AR (24.1.2024)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **142.3**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) vom 4. Juni 2012 (Stand 14. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 5 Grundbedarf</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.</p> <p>² Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.</p> <p>³ Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.</p> <p>⁴ ...</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	⁵ Der Regierungsrat kann die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.	Antrag: Der Regierungsrat kann die Bezugspflicht <u>unter Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden</u> für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Gemeinde
STEIN AR
Die Perle im Appenzellerland

Einwohnergemeinde Stein AR
Schachen 42, 9063 Stein AR
www.stein-ar.ch

Departement Finanzen
Obstmarkt 2
9102 Herisau

Gemeindekanzlei
Olivia Schweizer
071 369 01 31
olivia.schweizer@stein.ar.ch

22. März 2024

**Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision
(Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf) – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 laden Sie ein, zum Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 22. März 2024 danken wir Ihnen bestens.

Der Gemeinderat Stein AR hat entschieden, die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidentenkonferenz AR vom 24. Januar 2024 zu unterstützen. Diese wurde vom Vorstand der Gemeindepräsidentenkonferenz erarbeitet, welchem folgende Personen angehören:

- Reto Altherr, Gemeindepräsident Teufen
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Paul König, Gemeindepräsident Speicher
- Max Eugster, Gemeindepräsident Herisau
- Michael Litscher, Gemeindepräsident Walzenhausen
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidentenkonferenz AR

Auf die Ausarbeitung einer zusätzlichen separaten Stellungnahme wird somit verzichtet.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Stein AR

Petra Hanel Sturzenegger
Gemeindepräsidentin

Olivia Schweizer
Gemeindeschreiberin



GEMEINDERAT

9053 Teufen AR, Postfach
Telefon 071 335 00 50 / Fax 071 333 34 07
gemeinde@teufen.ar.ch • www.teufen.ch

Eingegangen

21. Feb. 2024

Departement Finanzen

Departement Finanzen
Regierungsrat Hansueli Reutegger
Obstmarkt 3
9102 Herisau

9053 Teufen, 16. Februar 2024

Teilrevision Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. Januar 2024 teilen Sie uns mit, dass der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2023 den Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik verabschiedet und Ihr Departement mit der Durchführung einer Vernehmlassung beauftragt hat. Sie laden die Gemeinden des Kantons dazu ein, zur Vorlage bis zum 22. März 2024 Stellung zu nehmen.

Die Gemeinde Teufen ist daran interessiert, aktiv an diesem Prozess teilzunehmen und die erforderliche Rückmeldung zu geben. Die Thematik rund um eGovernment und Informatik ist von hoher Relevanz für die moderne Verwaltung und wir danken für die Möglichkeit, unsere Perspektiven und Anliegen in die laufende Diskussion einzubringen.

Die von Ihnen vorgelegte Teilrevision sieht vor, dass der Regierungsrat die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben kann, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.

Die Gemeinde Teufen ist sich dessen bewusst, dass der Anstoss zur vorliegenden Revision nicht vom Regierungsrat ausgegangen ist. Auch teilt sie die Einschätzung, dass eine Ausnahme für den SVAR nicht sinnvoll und zielführend ist. Wie im erläuternden Bericht zur Teilrevision eGovG richtig ausgeführt wird, fördert das Gesetz die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden durch eine gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie und bildet die organisationsrechtliche Grundlage für die Führung eines gemeinsamen Informatikbetriebes. Dieses «gemeinsam» ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung und dies sowohl bezüglich technischer Infrastruktur als auch bezüglich der anfallenden Kosten (Nutzung von Synergien / Skaleneffekte). Mit einer möglichen Entlassung des SVAR gingen auf einen Schlag ein Grossteil der rund 3'000 Nutzer verloren, was für die Gemeinden und auch den Kanton unweigerlich mit einer erheblichen Kostensteigerung verbunden wäre.

Die AR Informatik AG, als gesetzlich festgelegter Lieferant für den Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln für Kanton und Gemeinden, stünde vor grossen Herausforderungen, insbesondere dann, wenn selbständige Anstalten wie bspw. das Kantonsspital nicht mehr verpflichtet werden, ihre Grundinfrastruktur bei ARI zu beziehen. Der Wegfall einer grossen Anzahl von Nutzern hätte potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Kostenaufteilung. Die verbleibenden Nutzer müssten

GEMEINDE TEUFEN

wahrscheinlich einen höheren Anteil der Kosten tragen, da die Fixkosten der Infrastruktur auf eine kleinere Anzahl von Nutzern verteilt werden müssten. Infolgedessen könnten Gemeinden mit finanziellen Belastungen konfrontiert werden, die sich direkt auf ihre Budgets auswirken.

Die Gemeinde Teufen kann grundsätzlich Verständnis für die betriebliche Flexibilität von selbständigen Anstalten aufbringen. Dies ist angesichts der dynamischen und sich ständig verändernden Geschäftsumgebung von Bedeutung. Die Anerkennung der Unabhängigkeit ermöglicht diesen Einrichtungen, schnell auf Veränderungen zu reagieren, innovative Lösungen zu entwickeln und ihre Betriebsstrategien den aktuellen Anforderungen anzupassen. Gleichzeitig ist es wichtig zu betonen, dass trotz der Anerkennung betrieblicher Flexibilität eine gewisse Stabilität im Kostengefüge aufrechterhalten werden sollte. Das bedeutet, dass Veränderungen und Anpassungen in der Betriebsstruktur sorgfältig abgewogen werden müssen, um unvorhergesehene Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität zu vermeiden.

Zeitliche Dringlichkeit:

Auch wenn es sich vorliegend «lediglich» um eine Delegationsnorm handelt, besteht für eine solche keine zeitliche Dringlichkeit. Sollte sich die Frage nach einer Bezugspflicht des Grundbedarfs im Rahmen von Verhandlungen zur interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich Spitalverbund tatsächlich stellen, so wird es vorweg wohl noch wichtigere Fragen und Herausforderungen zu lösen geben. Es ist nicht angezeigt, dem Ausscheren eines Bezügers vorausseilend Vorschub zu leisten. Eine sachgerechte Lösung kann im Bedarfsfall unter Würdigung aller Umstände (z. B. finanz- und sozialpolitische Aspekte) und unter Einbezug aller Parteien zeitnah gefunden werden.

Interessenwahrung / Zuständigkeit:

Die AR Informatik AG ist als gemeinsamer Informatikbetrieb je zur Hälfte im Eigentum von Kanton und den 20 Gemeinden und steht somit auch unter gemeinsamer Verantwortung. Wie der erläuternde Bericht unter Ziff. 2 richtig festhält, kann die Zulassung einer Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs nur unter Berücksichtigung der Interessen sämtlicher involvierter Parteien und sehr restriktiv, bei einem übergeordneten politischen Interesse, erfolgen. Diesem Anspruch wird das Gesetz mit der Delegation alleine an den Regierungsrat in Art. 5 Abs. 5 eGovG nicht gerecht. Es stellt sich auch die Frage, ob damit nicht auch Aktionärsrechte beschnitten werden. Die Gemeinde Teufen erwartet daher, dass es ein gemeinsamer Entscheid von Kanton und Gemeinden ist und damit auch in beider Verantwortung liegt.

Aufgrund dessen wird beantragt, das Gesetz diesbezüglich zu ergänzen, dass der Regierungsrat die Bezugspflicht unter Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben kann, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.

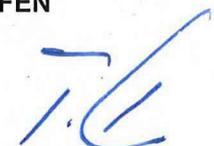
Abschliessend möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken und verweisen im Übrigen auf die Eingabe der Gemeindepräsidentenkonferenz.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TEUFEN



Reto Altherr
Gemeindepräsident



Marcel Aeple
Gemeindeschreiber

Gemeinderat

Philipp Riedener
Gemeindeschreiber-Stv.
Tel. 071 343 78 73
E-Mail philipp.riedener@trogen.ar.ch

Departement Finanzen
Appenzell A.Rh.
Obstmarkt 4
9102 Herisau

Trogen, 1. März 2024

auch per E-Mail an finanzen@ar.ch

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision (Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, uns zur obgenannten Vorlage äussern zu können.

An seiner Sitzung vom 27. Februar 2024 hat der Gemeinderat beschlossen, sich der bereits eingereichten Stellungnahme der Gemeindepräsidien-Konferenz anzuschliessen. Unsererseits haben wir keine weiteren Bemerkungen und verzichten deshalb auf das Ausfüllen des Antwortformulars.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.



Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT TROGEN


L. Roth
Gemeindepräsidentin


P. Riedener
Gemeindeschreiber-Stv.

Kopie an:

- Kantonsrat Andreas Welz, Berg 22, 9043 Trogen
- Kantonsrat Jens Weber, Berg 18, 9043 Trogen



GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107 Urnäsch

DIE POST

A-PRIORITY

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 11. März 2024

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision; Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf; Vernehmlassung, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 05. Januar 2024 werden alle interessierten Kreise zur Vernehmlassung zur **Teilrevision Gesetz über eGovernment und Informatik** eingeladen. Mit grossem Interesse hat sich der Gemeinderat Urnäsch mit dem Entwurf befasst und nimmt gerne dazu wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Ergänzung mit Art. 5 Abs. 5 (neu) Grundbedarf wird grundsätzlich abgelehnt.

Die Befreiung der Bezugspflicht bei selbständigen Anstalten (vgl. Spitalverbund) - soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem eGovernment unterstellten Organisationen erforderlich ist - birgt die Gefahr, dass die anderen Nutzer mehr bezahlen müssen. Obwohl es heisst, dass der Regierungsrat sehr restriktiv mit der Befreiung umgeht, wird die Befreiung im Interesse der Ausserrhoder Gemeinden grundsätzlich abgelehnt. Das aktuelle eGovernment-Gesetz, Art. 5 Grundbedarf, Abs. 1, ist entsprechend restriktiv einzuhalten.

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass allenfalls – sofern ein begründetes übergeordnetes Interesse gegeben ist, wie beispielsweise beim Spitalverbund AR - im Zusammenhang mit einer überregionalen Spitalplanung, aber nur für diesen Bereich, eine teilweise Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs sinnvoll sein kann. Für diesen begründeten Ausnahmefall ist aus Sicht des Gemeinderates aber keine Gesetzesänderung nötig.

Sofern aber an der Einführung von Abs. 5 festgehalten wird, ist der Absatz wie folgt anzupassen resp. zu ergänzen: *Der Regierungsrat kann die Bezugspflicht für selbständige Anstalten **ganz oder** teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen **aufgrund eines begründeten übergeordneten Interesses** erforderlich ist.* Damit kann vermieden werden, dass übergeordnete politische Interessen, wie die Weiterverfolgung einer regionalen Spitalplanung, behindert werden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident

Erika Weiss, Gemeindegeschreiberin



Gemeinderat
Dorf 37, 9044 Wald
Tel. 071 877 29 43

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

9044 Wald, 18. März 2024

**Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision
(Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf) - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 laden Sie die Gemeinde Wald AR ein, sich in oben erwähneter Angelegenheit bis am 22. März 2024 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Stellungnahme wurde vom Gemeinderat verabschiedet.

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen im beiliegenden Antwortformular und in den nachfolgenden allgemeinen Ausführungen zukommen.

Der Gemeinderat Wald AR unterstützt die Eingabe der Gemeindekonferenz vollumfänglich. Nachstehende Aspekte beurteilen wir als sehr relevant:

Zeitliche Dringlichkeit:

Sollte sich die Frage nach einer Bezugspflicht des Grundbedarfs im Rahmen von Verhandlungen zur interkantonalen Zusammenarbeit in einem Bereich wie zum Beispiel dem Spitalverbund tatsächlich stellen, so wird es vorweg wohl noch wichtigere Fragen und Herausforderungen zu lösen geben. Es ist nicht angezeigt, dem Ausscheren eines Bezügers vorauseilend Vorschub zu leisten. Eine sachgerechte Lösung kann im Bedarfsfall unter Würdigung aller Umstände (z. B. finanz- und sozialpolitische Aspekte) und unter Einbezug aller Parteien zeitnah gefunden werden.

Interessenwahrung / Zuständigkeit:

Die ARI AG ist als gemeinsamer Informatikbetrieb je zur Hälfte im Eigentum von Kanton und den 20 Gemeinden und steht somit auch unter gemeinsamer Verantwortung. Wir erwarten, dass es eine gemeinsame Entscheidung von Kanton und Gemeinden ist und damit auch in beider Verantwortung liegt.

Gemeinsame Entscheidungsfindung ist für die Gemeinden von zentraler Bedeutung, sowohl bezüglich technischer Infrastruktur als auch bezüglich der anfallenden Kosten (Nutzung von Synergien / Skaleneffekte). Mit einer möglichen Entlassung des SVAR gingen auf einen Schlag ein Grossteil der rund 3000 Nutzer verloren, was für die Gemeinden und auch den Kanton unweigerlich mit einer erheblichen Kostensteigerung verbunden wäre.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR



Marlis Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin



Madeleine Kessler
Gemeindeschreiberin

- Antwortformular

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

Tabelle für Vernehmlassungsantworten (Antwortformular)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **142.3**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) vom 4. Juni 2012 (Stand 14. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 5 Grundbedarf</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.</p> <p>² Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.</p> <p>³ Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.</p> <p>⁴ ...</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	<p>⁵ Der Regierungsrat kann die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.</p>	<p>Antrag auf Ergänzung von Art. 5 Abs. 5 eGovG: <i>Der Regierungsrat kann die Bezugspflicht <u>unter Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden</u> für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.</i></p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Gemeinde Waldstatt, 9104 Waldstatt

A-Post

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Waldstatt, 19. März 2024

**Gesetz über eGovernment und Informatik; Teilrevision (Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Waldstatt bedankt sich für die Teilnahmemöglichkeit am vorewähnten Vernehmlassungsverfahren. Er hat sich an der letzten Sitzung ausführlich mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen auseinandergesetzt und auch die von der Gemeindepräsidienkonferenz AR vom 24. Januar 2024 verfasste Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Unterlagen schliesst sich der Gemeinderat Waldstatt vollumfänglich der Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden vom 24. Januar 2024 an.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Waldstatt


Andreas Gantenbein
Gemeindepräsident


Armin Räbsamen
Gemeindeschreiber

Von: [Schiess Simon](#)
An: [Departement Finanzen](#)
Betreff: Teilrevision Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG) - Vernehmlassung
Datum: Montag, 19. Februar 2024 13:25:05

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 4. Januar 2024 haben Sie den Gemeinderat zur Vernehmlassung bezüglich der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG) eingeladen.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Gemeinderat die Vorlage an seiner Sitzung vom 13. Februar 2024 behandelt hat und sich sinngemäss der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz AR anschliesst.

Besten Dank für die Berücksichtigung der vorliegenden Eingabe.

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Walzenhausen
Simon Schiess
Gemeindeschreiber
Dorf 84
9428 Walzenhausen
Telefon +41 71 886 49 84
simon.schiess@walzenhausen.ar.ch
www.walzenhausen.ch



Diese Nachricht (ggf. auch Anhänge dazu) beinhaltet möglicherweise vertrauliche oder gesetzlich geschützte Daten oder Informationen. Zum Empfang derselben ist (sind) ausschliesslich die genannte(n) Person(en) bestimmt. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erreicht hat, sind Sie höflich gebeten, diese unter Ausschluss jeder Reproduktion zu zerstören und den Absender umgehend zu informieren. Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Langmoosstrasse 4, 9410 Heiden

Departement Finanzen
Herr Hansueli Reutegger
Regierungsrat
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Herisau, 23. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz über eGovernment wurde 2012 vom Kantonsrat verabschiedet und am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Bereits im Mai 2021 reichte die FDP-Fraktion einen Motion betreffend «eGaov/ARI-SVAR» ein. Diese wurde in ein Postulat umgewandelt und letztlich am 12. Juni 2023 vom Kantonsrat abgeschrieben.

Trotzdem galt und gilt die Motion als «erheblich». Die jetzt vorliegende Teilrevision trägt dem Inhalt der Motion Rechnung.

Die FDP AR unterstützt die vorliegende Revision.

Anmerkungen

Die Befreiung von der Bezugspflicht der Selbstständigen Anstalten wird in der Teilrevision sehr restriktiv formuliert. Dieser Formulierung ist prinzipiell zuzustimmen.

Die FDP AR möchte aber bemerken, dass eine Bezugspflicht nur dann vertretbar ist, wenn der Anbieter – im konkreten Fall die AR Informatik AR (ARI) – marktwirtschaftlich operiert und streng marktwirtschaftlichen Kriterien unterworfen ist. Die Aufsichtspflicht durch den Verwaltungsrat, d.h. durch den Kanton und die Gemeinden ist unabdingbar.

Die Skaleneffekte, die durch die Bezugspflicht erzielt werden, dürfen an anderem Ort nicht verloren gehen. Da die ARI nicht gewinnorientiert arbeitet, muss der Bezug von Dienstleistungen im Grundbedarf deutlich unter den Angebotspreisen privater Anbieter liegen.

Die FDP AR unterstützt die Handlungsfreiheit der unabhängigen Anstalten. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, den – nachhaltig – günstigsten Anbieter von Informatikdienstleistungen wählen zu können. Dies ist ganz im Sinne von Kosteneffizienz und somit niedrigerer Beitragszahlungen.

Die vorliegende Teilrevision wird vom Regierungsrat, d.h. vom Kanton eingebracht. Die FDP AR möchte darum bitten, juristisch die Rolle der Gemeinden zu überprüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob über eine Befreiung von der Bezugspflicht der Regierungsrat in eigener Kompetenz abschliessend entscheiden kann, obwohl die Gemeinden mit 50 Prozent an der ARI beteiligt sind.

Unabhängig von der inhaltlich zweckmässigen sowie auch formal nachvollziehbaren Befreiung von der Bezugspflicht sind die Aktionärsrechte der Eigner kantonseigener Anstalten und Einrichtungen (Kanton, Gemeinden etc.) zu wahren.

Schlussbemerkung

Die FDP AR befürwortet die Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG). Generell ist die Bezugspflicht, dies auch nach der Entschärfung durch die Teilrevision, nur dann gerechtfertigt, wenn sie mit Effizienzsteigerung und Kosteneinsparungen für den Kanton und die Gemeinden einhergeht.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Gessler
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen

Co-Präsidium SP AR
Silvan Graf und Martina Jucker
Postfach 18
9043 Trogen
praesidium@sp-ar.ch

Sekretariat SP AR
Stefanus Bertsch
9043 Trogen
sekretariat@sp-ar.ch
079 538 93 61



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau
per Email an: finanzen@ar.ch

Trogen, 20. März 2024

Vernehmlassung zum Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden kommt der Einladung zur Vernehmlassung gerne nach. Unsere Stellungnahme ist im angehängten Antwortformular eingetragen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen,

Co-Präsidium der SP AR

Silvan Graf

Martina Jucker

Beilage: Antwortformular

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

Tabelle für Vernehmlassungsantworten (Antwortformular)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Geändert: **142.3**

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) vom 4. Juni 2012 (Stand 14. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 5 Grundbedarf ¹ Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb. ² Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie. ³ Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 12. Dezember 2023	Vernehmlassungsantworten
4 ...	⁵ Der Regierungsrat kann die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.	Die SP AR findet die vorgeschlagene Änderung sinnvoll und nachvollziehbar. Wir erachten es als wichtig, dass Körperschaften im Falle einer angebrachten interkantonalen Zusammenarbeit schnell reagieren können, um so ihren Auftrag weiterhin kostengünstig zu erfüllen. Dazu braucht es unter Umständen die Möglichkeit, sich vom Bezug des Informatikgrundbedarfs befreien zu können.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

20. März 2024
Co-Präsidium SP AR
Silvan Graf und Martina Jucker



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

per Mail: finanzen@ar.ch

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 HERISAU

Schönengrund, 8. Februar 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision eGovG (Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG) betreffend Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf ein. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen.

Die SVP AR kann die Ergänzung nachvollziehen und begrüsst insbesondere, dass der Artikel spezifisch eingeschränkt wurde und explizit die selbständigen Anstalten von der Regelung betroffen sind.

Wir gehen davon aus, dass die Regierung auch entsprechend einen sensitiven Umgang mit dieser Neuerung pflegt.

Unter dieser Voraussetzung stimmt die SVP AR der Teilrevision zu.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger
Präsident

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement
Finanzen
Obstmarkt 3
9100 Herisau AR

9411 Schachen bei Reute, 11. März 2024

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Teilrevision Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 laden Sie alle interessierten Kreise ein, in oben genannter Angelegenheit bis am 22. März 2024 Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU) fristgerecht zur beabsichtigten Teilrevision des eGovG.

Allgemeines

Grundsätzlich befürwortet die PU den vom Regierungsrat gewählten Ansatz, Möglichkeiten und Auswirkungen von Befreiungen der Bezugspflicht des Grundbedarfs nach Art. 5 eGovG zu prüfen und aufzuzeigen. Der Vorschlag des Regierungsrats entspricht einer grundliberalen Haltung, welche bezüglich einer konkurrenzfähigen AR Informatik AG mit einer sinnvollen und konservativen Preispolitik von der PU begrüsst wird.

Mit einer möglichen Entlassung des SVAR aus der Bezugspflicht des Grundbedarfs würden Nutzerprofile, Infrastruktur etc. für rund 700 Mitarbeitende wegfallen. Dies birgt für die verbleibenden Nutzenden von Kanton, Gemeinden und Anstalten ein erhebliches Risiko und würde zu deutlichen Mehrkosten führen (Reduktion Skaleneffekte, Nutzung von Synergien).

Soweit für die PU ersichtlich, besteht zum heutigen Zeitpunkt kein akuter Handlungsbedarf. Es sei denn, der Regierungsrat verfolge bereits weitergehende Absichten bezüglich einzelner selbständiger Anstalten. Eine dringliche Umsetzung erscheint mit dem Wissenstand der PU nicht zwingend. Dies deckt sich mit der Einschätzung des Regierungsrats aus seinem Bericht und Antrag im Rahmen der Debatte rund um die Motion der FDP-Fraktion "eGovG/ARI-SVAR" 2021 im Kantonsrat. Die Möglichkeit eines dannzumaligen bedürfnisorientierten Gesetzänderungsprozesses bleibt in dieser Sache gewahrt.

Antrag zum Artikel

Soweit der Regierungsrat an der vorgeschlagenen Gesetzesrevision festhält, beantragt die PU, dass bei einer Beschlussfassung bezüglich einer ganzen oder teilweisen Aufhebung der Bezugspflicht alle Eigentümer einzubinden sind und deren Zustimmung auf Basis des Mehrheitsverhältnisses einzuholen ist. Dies im Sinne der gemeinsamen Verantwortung von Kanton und Gemeinden.

Für die Berücksichtigung von Ausführungen und Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe der PU AR: KR: Matthias Tobler, a.KR: Michael Litscher, Marc Rittmeyer, **Dominik Lämmli**

Von: [Bauernverband AR](#)
An: [Fries Nathalie](#)
Betreff: [EXTERN] Re: Einladung zur Vernehmlassung - Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG);
Teilrevision; Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf
Datum: Freitag, 16. Februar 2024 11:39:17

Sehr geehrte Frau Fries

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik.

Der Bauernverband hat bei dieser Vorlage keine Einwände.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse
Priska Frischknecht

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
Stebenstr. 9
9104 Waldstatt

+41 71 350 03 91
sekretariat@appenzellerbauern.ch
www.appenzellerbauern.ch

Am Donnerstag, 04. Januar 2024 17:41 CET, schrieb Fries Nathalie <nathalie.fries@ar.ch>:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf zu einer Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind ab **5. Januar 2024** im Internet unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar. Für Einzelheiten zur Vorlage verweisen wir gerne auf den erläuternden Bericht.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens **22. März 2024** dem Departement Finanzen, Obstmarkt 3, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an finanzen@ar.ch danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte stehen Ihnen Hansueli Reutegger, Regierungsrat (071 353 68 10, hansueli.reutegger@ar.ch), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Departement Finanzen

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Departementssekretariat Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau
www.ar.ch

Nathalie Fries, juristische Mitarbeiterin
Telefon +41 71 353 64 77
nathalie.fries@ar.ch



GEWERBEVERBAND
APPENZELL AUSSERRHODEN

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Regierungsrat
Hansueli Reutegger
Obstmarkt 3
9102 Herisau

29. Februar 2024

Antwort Vernehmlassung zum Gesetz über eGovernment und Informatik - eGovG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Gewerbeverband AR hat Kenntnis genommen von der Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über eGovernment und Informatik (Teilrevision; Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf) und bedankt sich dafür. Der Verband nimmt wie folgt Stellung dazu:

Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) vom 4. Juni 2012 (Stand 14. Juni 2019)»

Der Gewerbeverband AR begrüsst, dass die «Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufgehoben werden soll» und somit Aufträge auch an die Privatwirtschaft vergeben werden können. Die Formulierung erachten wir jedoch bezüglich der Wettbewerbssituation als immer noch zu wenig offen. Wir vertreten die Ansicht, dass die Bezugsverpflichtung vollständig aufgehoben werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unseres Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gewerbeverband AR

Thomas Schirmer
Geschäftsführer



Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Regierungsrat
Hansueli Reutegger
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Herisau, 4. März 2024

Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision (Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf)

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Industrie AR (INAR) hat Kenntnis genommen von der Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision (Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf) und bedankt sich dafür. Der Verband nimmt wie folgt Stellung dazu:

Die Industrie AR kann die Ergänzung nachvollziehen und begrüsst die vorgesehenen Ausnahmen des Pflichtbezugs beim Grundbedarf.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Antwort.

Freundliche Grüsse

Industrie AR

Bruno Eisenhut
Geschäftsführer

Von: [Thomas Berli](#)
An: [Departement Finanzen](#)
Cc: [Franziska Müller](#)
Betreff: Vernehmlassungsantwort der KMK zum Gesetz über eGovernment und Informatik (eGov)
Datum: Freitag, 22. März 2024 10:37:47
Anlagen: [Vernehmlassungsantwort eGOV KMK.pdf](#)
[Vernehmlassungsantwort eGOV KMK.docx](#)

***** ACHTUNG EXTERNES E-MAIL *****

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden sie die Vernehmlassungsantwort der Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK) zum eGov-Gesetz. Die KMK befürwortet die vorgeschlagenen Anpassungen und hat keine konkreten Änderungsvorschläge.

mit freundlichen Grüssen
Thomas Berli

~~~~~

**Kanton Appenzell Ausserrhoden**  
**Kantonsschule Trogen**

*Thomas Berli*

*Co-Präsident der Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK)*

*Kantonsschulstrasse 24*

*9043 Trogen*

[thomas.berli@kst.ch](mailto:thomas.berli@kst.ch)

[www.kst.ch](http://www.kst.ch)

**Co-Präsidium KMK**

Franziska Müller  
Frauenrüti 321  
9035 Grub  
078 740 28 66  
franziska.mueller@kst.ch

Thomas Berli  
Quellenweg 12  
9410 Heiden  
076 477 79 42  
thomas.berli@kst.ch



---

Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Departement Bildung und Kultur  
Regierungsgebäude  
9102 Herisau

Trogen, 21. März 2024

**Stellungnahme der Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK) zur Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die KMK bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, die Vorarbeit und die gute Grundlage für die Vernehmlassung.

Die KMK begrüsst die Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG) grundsätzlich einverstanden. Es ist für uns ersichtlich, dass der Regierungsrat in gewissen Situationen Ausnahmeregelungen für den Bezug des Informatikgrundbedarfs gewährleisten können soll.

Wir schon im Begleitschreiben erwähnt, möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass diese Ausnahmen nur in gut begründeten Fällen gewährt werden sollen, da sonst das Prinzip der AR Informatik aktiv untergraben würde.

Die KMK hat keine weiteren Anpassungsvorschläge für die vorgelegten Gesetzesartikel.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen

Franziska Müller  
Co-Präsidium der KMK

Thomas Berli

## Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision

## Tabelle für Vernehmlassungsantworten (Antwortformular)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **142.3**

Aufgehoben: –

| Geltendes Recht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat,<br>12. Dezember 2023                                                                                    | Vernehmlassungsantworten |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | I.                                                                                                                                            |                          |
| <p><b>Art. 5</b><br/>Grundbedarf</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden decken ihren Grundbedarf an Informatik- und Kommunikationsmitteln beim gemeinsamen Informatikbetrieb.</p> <p><sup>2</sup> Zum Grundbedarf gehören insbesondere die technische Basisinfrastruktur und weit verbreitete Standardanwendungen. Das Nähere bestimmt die gemeinsame eGovernment- und Informatikstrategie.</p> <p><sup>3</sup> Ausgaben für den Grundbedarf gelten als gebunden.</p> <p><sup>4</sup> ...</p> | <p>Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3) vom 4. Juni 2012 (Stand 14. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:</p> |                          |

| Geltendes Recht | Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat,<br>12. Dezember 2023                                                                                                                                                                         | Vernehmlassungsantworten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                 | <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat kann die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist.</p> | <p>Das Anliegen aus den Reihen der FDP Fraktion mit dem Ziel dem Spitalverbund mehr unternehmerische Freiheiten zukommen zu lassen, wirft bei uns einige Fragen auf. Es ist hinlänglich bekannt, dass IT-Strukturen und Softwareentwicklungen mit enorm hohen Kosten verbunden sind. Wenn nun einzelne, eher kleinere öffentlich rechtliche Institutionen dazu übergehen, eine eigene IT-Infrastruktur aufzubauen, scheint uns dieses Bestreben nicht zielführend zu sein.<br/>Immerhin zahlen aktuell die Steuerzahlenden 55% an die Spitalkosten und daher soll der Staat weiterhin befähigt sein mit gewissen Instrumenten Einfluss nehmen zu können.<br/>Wir lehnen diesen Zusatz ab.</p> |
|                 | <p><b>II.</b></p>                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                 | <p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                 | <p><b>III.</b></p>                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                 | <p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                 | <p><b>IV.</b><br/>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.<br/>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

St.Gallen, 22. März 2024

*E. W. K. F. F.*

*W. K. F.*

AR Informatik AG Poststrasse 10a, 9102 Herisau

**Per E-Mail**

Departement Finanzen

**Lukas Fässler**  
VR-Präsident

Telefon +41 79 209 24 32  
lukas.faessler@ari-ag.ch

Herisau, 22. März 2024

**Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG). Teilrevision (Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf). Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf.**

Sehr geehrte Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zum Erlassentwurf für ein teilrevidiertes Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG).

Gemäss Erlassentwurf kann der Regierungsrat die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise aufheben. Zu den selbständigen Anstalten, die Serviceleistungen von ARI beziehen, gehören der Spitalverbund AR (SVAR), die Assekuranz AR, die Pensionskasse AR und die Sozialversicherungen/AHV/IV (SOVAR). ARI erzielt rund 16% des gesamten Umsatzes mit Leistungen für den Spitalverbund AR. Eine Entlassung des SVAR aus der Bezugsverpflichtung im Grundbedarf hätte somit erhebliche finanzielle und personelle Auswirkungen auf ARI sowie auf die Servicekosten im Grundbedarf für die verbleibenden Kunden der ARI.

Die gemeinsame Nutzung kostenintensiver Plattformen, der hohe Standardisierungsgrad und die Realisierung von Skaleneffekten und Synergien tragen seit mehreren Jahren wesentlich dazu bei, dass ARI ihren Kunden (inkl. SVAR) alle Services im Grundbedarf zu marktgerechten und (wie in diversen Benchmarks nachgewiesen wurde) äusserst wettbewerbsfähigen Kosten bereitstellen kann.

Verschiedene Servicekosten wie diejenigen für das kantonale Kommunikationsnetz AR-NET2, für die Infrastrukturen im Bereich des Internetzugangs oder zur Gewährleistung einer hohen Betriebs- und Datensicherheit können bei einer Entlassung eines namhaften Kunden aus dem Grundbedarf teils nur unwesentlich, in jedem Fall aber nicht linear und zeitlich nicht sofort reduziert werden. Zudem könnten in Zukunft bei öffentlichen Ausschreibungen die Skaleneffekte durch eine geringere Nachfrage nicht unwesentlich reduziert werden. Verschiedene langjährige Verträge müssten allenfalls vorzeitig gekündigt werden, was zusätzliche Kosten verursacht.

Ein Wegfall eines wesentlichen Kunden führt daher unweigerlich zu einer Kostensteigerung bei den Services des Grundbedarfs für die verbleibenden Kunden. Auf der Basis erster Analysen gehen wir davon aus, dass bei einer Entlassung des SVAR aus dem Grundbedarf jährliche Mehrkosten in der Grössenordnung von rund CHF 2 Mio. entstehen, was zu einer entsprechenden Erhöhung der Servicepauschalen führen wird, soweit diese Mehrkosten nicht durch kostenreduzierende Massnahmen der ARI aufgefangen werden können.

Wesentlich für eine exakte Berechnung ist dabei der Zeitpunkt der Entlassung aus dem Grundbedarf, denn dieser ist massgeblich für die Berechnung aller (vorzeitigen) Ausstiegskosten und der Ausstiegsmodalitäten.

Neben den finanziellen Konsequenzen wird der Wegfall eines grossen Kunden zu Anpassungen in verschiedenen betrieblichen Bereichen führen müssen. Auch bei einem allenfalls notwendigen Stellenabbau bei ARI muss weiterhin sichergestellt sein, dass für die wichtigen Funktionen und Serviceleistungen im Grundbedarf eine Stellvertretung und qualifiziertes Fachwissen gewährleistet bleiben. Der Spezialisierungsgrad muss hinterfragt werden, unter Umständen muss vermehrt auf externe Partner zurückgegriffen werden oder einzelne Leistungen müssen ausgelagert werden. Die Suche qualifizierter Fachleute könnte sich aufgrund der Reduzierung des Aufgabenspektrums anspruchsvoller gestalten und ARI könnte an Attraktivität im IT-Markt als interessante und breit aufgestellte Arbeitgeberin empfindlich leiden.

Es wird darauf zu achten sein, auch in Bezug auf die bestehenden (teilweise langfristigen) Verträge zur Sicherung der Serviceerbringung im Grundbedarf, dass eine Entlassung einer selbständigen Anstalt (SVAR) aus dem Pflichtkonsum im Grundbedarf mit entsprechender Vorlaufzeit für ARI vorgenommen wird, damit bestehende Verträge rechtzeitig gekündigt und in Bezug auf den Umfang der bestellten Servicemengen reduziert werden können.

Der Verwaltungsrat von ARI ist sich der möglichen Herausforderungen einer solchen Entlassung aus dem Grundbedarf bewusst und hat daher bereits den Auftrag erteilt, Alternativszenarien zu entwickeln, um gerüstet zu sein. Die Umsetzung einer solchen Entlassung bedarf aber in jedem Fall einer sauberen und zeitlich bestens organisierten Abstimmung aller Akteure, um grössere finanzielle Nachteile für die verbleibende Kundschaft (Kanton, Gemeinden und selbständige Anstalten) möglichst verträglich zu halten.

Wir begrüssen daher die Aussagen im erläuternden Bericht, wonach die Ausnahmebestimmung restriktiv angewendet werden soll und eine Befreiung von der Bezugspflicht für den Grundbedarf nur in einem sehr beschränkten Rahmen, nach einer sorgfältigen Interessenabwägung und bei einem übergeordneten politischen Interesse zum Tragen kommen soll.

Damit wir über einen möglichst hohen Grad an Planungssicherheit verfügen, würden wir eine Ergänzung des erläuternden Berichts begrüssen, wonach eine Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs *zwingend* erforderlich ist für die Zusammenarbeit mit nicht dem eGovG unterstellten Organisationen. Wir regen zudem eine Prüfung an, ob Art. 5 Abs. 5 ebenfalls mit diesem Begriff ergänzt werden könnte: *«Der Regierungsrat kann die Bezugsverpflichtung für selbständige Anstalten ganz oder teilweise aufheben, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen zwingend erforderlich ist.*»

Wir versichern dem Regierungsrat, dass wir bei einer Anwendung der Ausnahmebestimmung eine intensive Prüfung möglicher Massnahmen zur Optimierung der Kosten im Bereich des Grundbedarfs einleiten und nach Möglichkeiten unter Wahrung der vertraglichen Bindungen von ARI umsetzen werden. Auch unsere Kapazitäten, Strukturen und Abläufe könnten an die veränderte Situation angepasst werden, bedürften aber in jedem Fall auch hier der

Einhaltung bestehender Verträge und deren Kündigungsfristen. Unser oberstes Ziel ist es, für unsere Eigentümer Kanton und Gemeinden auch in Zukunft eine sichere, wirtschaftliche und leistungsfähige Informatik bereitstellen zu können. Das wird dazu führen, dass die Auswirkungen einer Entlassung eines Grosskunden wie dem SVAR mit den übrigen Kunden (Kanton, Gemeinden und selbständige Anstalten) gemeinsam abgestimmt und finanziell optimiert abgestimmt werden müssen.

Freundliche Grüsse

Lukas Fässler  
VR-Präsident

Ernst Pletscher

**Von:** [Teta-Ender Nathalie](#)  
**An:** [Fries Nathalie](#)  
**Betreff:** AW: Einladung zur Vernehmlassung - Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision;  
Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf  
**Datum:** Dienstag, 19. März 2024 11:48:06

---

Liebe Nathalie

Danke für die Möglichkeit, Zur Revisionsvorlage der Teilrevision eGovG Stellung zu nehmen.

Meiner Meinung nach spricht nichts gegen den neuen Abs. 5 im Art. 5 eGovG, sofern dies der Regierungsrat in Ausnahmefällen genehmigt und diese wie im erläuternden Bericht beschrieben nur in sehr beschränkten Rahmen zum Tragen kommen. Mit Kostenerhöhungen hätte ich Mühe, wenn ich feststellen würde, dass vermehrt Ausnahmen bewilligt würden.

Herzliche Grüsse  
Nathalie



Pensionskasse AR  
Kasernenstrasse 6  
9102 Herisau  
[www.pkar.ch](http://www.pkar.ch)  
Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin Pensionskasse  
Telefon +41 71 353 64 80  
[nathalie.teta-ender@pkar.ch](mailto:nathalie.teta-ender@pkar.ch)

telefonisch jeweils von Montag bis Mittwoch erreichbar

---

**Von:** Fries Nathalie <nathalie.fries@ar.ch>  
**Gesendet:** Donnerstag, 4. Januar 2024 17:41  
**An:** Departement Finanzen <Finanzen@ar.ch>  
**Betreff:** Einladung zur Vernehmlassung - Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG);  
Teilrevision; Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf zu einer Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind ab **5. Januar 2024** im Internet unter [www.ar.ch/vernehmlassungen](http://www.ar.ch/vernehmlassungen) abrufbar. Für Einzelheiten zur Vorlage verweisen wir gerne auf den erläuternden Bericht.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens **22. März 2024** dem Departement Finanzen, Obstmarkt 3, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte stehen Ihnen Hansueli Reutegger, Regierungsrat (071 353 68 10, [hansueli.reutegger@ar.ch](mailto:hansueli.reutegger@ar.ch)), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Departement Finanzen

Appenzell Ausserrhoden

Departement Finanzen  
Departementssekretariat Finanzen  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau  
[www.ar.ch](http://www.ar.ch)  
Nathalie Fries, juristische Mitarbeiterin  
Telefon +41 71 353 64 77  
[nathalie.fries@ar.ch](mailto:nathalie.fries@ar.ch)



Verwaltungsrat, Krombach 3, 9101 Herisau

Appenzell Ausserrhoden  
Departement Finanzen  
Herr Hansueli Reutegger  
Regierungsrat  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau

Herisau, 18. März 2024

*vorab per Email an [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch)*

### **Vernehmlassung des SVAR zum Entwurf betreffend Änderung des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung betreffend Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (nachfolgend «**eGovG**») mit dem neuen Art. 5 Abs. 5. Hierzu nehmen wir fristgerecht wie folgt Stellung:

Der SVAR bedauert nach wie vor, dass sein Anliegen für eine Befreiung von der Bezugsverpflichtung keine Berücksichtigung gefunden hat. Wenigstens sieht der Wortlaut des neuen Art. 5 Abs. 5 eGovG für selbständige Anstalten eine vollständige oder teilweise Aufhebung von der Bezugsverpflichtung vor, soweit dies für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationen erforderlich ist. Leider aber äussert sich der Regierungsrat aber auch in der jüngsten Version des erläuternden Berichts zum Vernehmlassungsentwurf nach wie vor äusserst restriktiv mit Bezug auf die Befreiung von der Bezugsverpflichtung.

Zwar wurde neu in Absatz 3 von Ziffer 2 des erläuternden Berichts die von uns mit unserer Stellungnahme vom 23. November 2023 zuhanden des Departementes Gesundheit und Soziales verlangte Weglassung von «*zwingend erforderlich*» auf «*erforderlich*» gekürzt. Allerdings liess man es in der aktuellen Fassung nicht ersatzlos bei dieser Kürzung bewenden. Vielmehr flüchtet man sich nun in eine umfassendere, letztlich aber alles andere als weniger einschränkende Erläuterung. So wird nun ausgeführt, dass es sich bei der Aufhebungsmöglichkeit von der Bezugspflicht um eine «*restriktiv*» anzuwendende «*Ausnahmebestimmung*» handle, welche «*nur in einem sehr beschränkten Rahmen nach*



*einer sorgfältigen Interessenabwägung bzw. einem übergeordneten politischen Interesse zum Tragen» komme.*

Es bedarf keiner detaillierten Erläuterungen, dass damit auch die neue Formulierung im erläuternden Bericht weit über das Ziel hinausschiesst. Fakt ist, dass sich der SVAR damit unverändert wohl kaum jemals auf den Befreiungstatbestand wird berufen bzw. mit diesem durchdringen können.

Dies erstaunt umso mehr, als neben dem SVAR sehr wohl auch dem Regierungsrat mit einer offeneren und flexibleren Formulierung im erläuternden Bericht besser gedient wäre, welche den Entscheid betreffend Befreiung von der Bezugsverpflichtung einzig und allein dem Ermessen des Regierungsrates überlässt. Diese Umschreibung, welche ja immer nur und erst dann zur Disposition steht, wenn solches für die Zusammenarbeit mit nicht dem Gesetz unterstellten Organisationseinheiten erforderlich ist, würde wenigstens etwas Raum und Flexibilität für eine adäquate, sach- und situationsgerechte Entscheidung öffnen.

Für den SVAR, welcher sich als Spitalbetrieb ganz wesentlich von herkömmlichen staatlichen Dienst- und Verwaltungseinheiten unterscheidet, wäre diese kleine Öffnung von eminenter Bedeutung. Bereits in unserer Eingabe vom 23. November 2023 haben wir unter anderem auch darauf hingewiesen, dass es sowohl zwecks Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit sowie im Hinblick auf die Erfüllung von Branchenstandards im Gesundheitswesen unerlässlich und erforderlich sein kann, den SVAR keiner absoluten oder zu rigorosen Bezugsverpflichtung zu unterstellen.

Aus diesen Überlegungen und unter Verweis auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 26. November 2023 ersuchen wir Sie daher nochmals eindringlich und mit Nachdruck, in Absatz 3 von Ziffer 2 des erläuternden Berichtes als Voraussetzung für eine Befreiung von der Bezugspflicht des Grundbedarfs für kantonale selbständige Anstalten nur auszuführen, dass eine solche *«Befreiung für die Zusammenarbeit mit nicht dem eGovG unterstellten Organisationen **erforderlich ist**»*.

Jedwelche anderen oder weitergehenden Voraussetzungen und Einschränkungen erachten wir unverändert als unnötig, übermässig und unverhältnismässig.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung dieses für uns zentralen Anliegens.

Freundliche Grüsse

Andreas Roos  
Präsident des Verwaltungsrates

Thomas Blattmann  
Sekretär des Verwaltungsrates

**Von:** [Zähler Walter Rehetobel](#)  
**An:** [Departement Finanzen](#)  
**Betreff:** Vernehmlassung Teilrevision Gesetz über eGovernment und Informatik  
**Datum:** Mittwoch, 6. März 2024 08:26:25

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Rehetobel hat an seiner Sitzung vom 9. Februar 2024 beschlossen, auf eine Vernehmlassung zu verzichten.

Danke für die Kenntnisnahme und  
freundliche Grüsse

**Walter Zähler**  
Gemeindekanzlei

---

**Gemeindeverwaltung Rehetobel**  
**Gemeindekanzlei**  
St. Gallerstrasse 9



CH-9038 Rehetobel AR  
Telefon +41 71 878 70 26  
[www.rehetobel.ar.ch](http://www.rehetobel.ar.ch)  
[walter.zaehner@rehetobel.ar.ch](mailto:walter.zaehner@rehetobel.ar.ch)

**Von:** [camille.kappeler@frauenzentrale-appenzellerland.ch](mailto:camille.kappeler@frauenzentrale-appenzellerland.ch)  
**An:** [Fries Nathalie](#); [Departement Finanzen](#)  
**Betreff:** [EXTERN] Re: Einladung zur Vernehmlassung - Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG); Teilrevision; Ausnahmen Pflichtbezug Grundbedarf  
**Datum:** Donnerstag, 11. Januar 2024 20:37:36  
**Anlagen:** [ATT00001.jpg](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Liebe Nathalie

Herzlichen Dank für die Einladung, Stellung zur laufenden Vernehmlassung über eGovernment und Informatik zu nehmen. Wir haben von der Vernehmlassung Kenntnis genommen und verzichten auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Camille Kappeler

Geschäftsstelle

Fries Nathalie <nathalie.fries@ar.ch> hat am 04.01.2024 17:41 CET geschrieben:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf zu einer Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, die Vernehmlassung zu eröffnen.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind ab **5. Januar 2024** im Internet unter [www.ar.ch/vernehmlassungen](http://www.ar.ch/vernehmlassungen) abrufbar. Für Einzelheiten zur Vorlage verweisen wir gerne auf den erläuternden Bericht.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens **22. März 2024** dem Departement Finanzen, Obstmarkt 3, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an [finanzen@ar.ch](mailto:finanzen@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte stehen Ihnen Hansueli Reutegger, Regierungsrat (071 353 68 10, [hansueli.reutegger@ar.ch](mailto:hansueli.reutegger@ar.ch)), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Departement Finanzen

Appenzell Ausserrhoden  
Departement Finanzen  
Departementssekretariat Finanzen  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau  
[www.ar.ch](http://www.ar.ch)

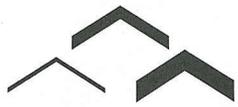
Nathalie Fries, juristische Mitarbeiterin  
Telefon +41 71 353 64 77

nathalie.fries@ar.ch

Camille Kappeler  
**Geschäftsstelle**  
**Frauenzentrale Appenzellerland**



[camille.kappeler@frauenzentrale-appenzellerland.ch](mailto:camille.kappeler@frauenzentrale-appenzellerland.ch)  
[www.frauenzentrale-appenzellerland.ch](http://www.frauenzentrale-appenzellerland.ch)



Hauseigentümerversand  
Appenzell Ausserrhoden

**HEV** Appenzell A.Rh.

Departement Finanzen  
Herr Regierungsrat Hansueli Reutegger  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau

Herisau, 9. Januar 2024

### **Teilrevision Gesetz eGovernment und Informatik - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reutegger

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik.

Das eGovernment und die Informatik gehören nicht zum Aufgabenbereich des Hauseigentümerversands. Wir verzichten deshalb auf eine Vernehmlassung.

Ich grüsse Sie freundlich

**Hauseigentümerversand  
Appenzell Ausserrhoden**

Ruedi Aerni, Geschäftsführer